jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/3/23 3Ob530/83, 7Ob692/85, 8Ob690/86, 6Ob723/87, 6Ob50/02z, 2Ob239/09z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.1983

Norm

ABGB §176 B
ABGB §181 Abs3

Rechtssatz

Elternrechte und Pflichten sind höchste Werte. Sie können aber "verwirkt" werden, wenn auf Grund der Pflichtvergessenheit der Eltern andere die mit den pflichtgebundenen Elternrechten verbundenen Aufgaben am Kind erheblich besser zu erfüllen vermögen. Elternrechte und Kindesrechte sind bedeutsam.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 530/83
  Entscheidungstext OGH 23.03.1983 3 Ob 530/83
  Veröff: EvBl 1993/125 S 464
- 7 Ob 692/85
  Entscheidungstext OGH 16.01.1986 7 Ob 692/85
  Auch
- 8 Ob 690/86
  Entscheidungstext OGH 12.03.1987 8 Ob 690/86
- 6 Ob 723/87
  Entscheidungstext OGH 18.12.1987 6 Ob 723/87
  nur: Elternrechte und Pflichten sind höchste Werte. Sie können aber "verwirkt" werden, wenn auf Grund der Pflichtvergessenheit der Eltern andere die mit den pflichtgebundenen Elternrechten verbundenen Aufgaben am Kind erheblich besser zu erfüllen vermögen. (T1)
- 6 Ob 50/02z
  Entscheidungstext OGH 14.03.2002 6 Ob 50/02z
  Auch
- 2 Ob 239/09z
  Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 239/09z
  Auch; Beisatz: Die Pflichtvergessenheit oder Gleichgültigkeit des Elternteils kann die Verweigerung der Zustimmung zur Adoption als missbräuchlich erscheinen lassen. Pflichtverletzungen machen es schwer, gerechtfertigte Weigerungsgründe vorzubringen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0048679

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at